

Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein

I. Einleitung

1. Adressatenkreis und Einhaltung

Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofs (Richter). Unter der männlichen Form «Richter» sind Angehörige sämtlicher Geschlechter zu verstehen.

Der Verhaltenskodex ist ein Bekenntnis aller Richter zu rechtlich und ethisch korrektem Verhalten und soll als Nachschlagewerk Hilfe und Unterstützung geben, wie in problematischen Situationen zu reagieren ist. Ziel des Verhaltenskodex ist, den Richtern eine Orientierung und Hilfestellung für ihr Handeln zu geben.

Der Verhaltenskodex soll garantieren, dass das Handeln aller Richter jederzeit den gemeinsamen Grundwerten entspricht.

2. Rechtsgrundlagen des Verwaltungsgerichtshofs

- Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921 Nr. 15; LR. 101)
- Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG, LGBl. 1922 Nr. 24, LR. 172.020)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar 2019 (LGBl. 2019 Nr. 42, LR. 173.201.1)

Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 95 Abs. 1 LV).

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden. Die Mehrheit der Richter muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Die Mehrheit der Richter muss rechtskundig sein (Art. 102 Abs. 1 LV). Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr ein anderer Richter beziehungsweise Ersatzrichter ausscheidet (Art. 102 Abs. 2 LV). Die fünf Richter wählen aus ihrer Reihe jährlich einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 102 Abs. 3 LV). Die Richter können nicht gleichzeitig Richter des Obergerichts sein (Art. 1 Abs. 3 LVG).

3. Funktion und Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofs

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Kommissionen nach Art. 78 Abs. 3 LV dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 102 Abs. 5 LV; Art. 2 Abs. 3 LVG).

Für internationale Amtshilfeverfahren können mit Gesetz die Befugnis eines Richters zur Genehmigung bestimmter Massnahmen sowie die direkte Beschwerde von der erstinstanzlich

verfügbaren Behörde an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden (Art. 102 Abs. 6 LV).

Somit erkennt der Verwaltungsgerichtshof als oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen.

II. Allgemeine Handlungsgrundsätze des Verwaltungsgerichtshofs

1. Unabhängigkeit

Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art. 95 Abs. 2 LV).

Die Richter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen. Sie haben in diesem Sinne Gesetze und Verordnungen nach Prüfung ihrer Gültigkeit auf den einzelnen Fall anzuwenden, ohne dass ihnen in Ausübung ihres Amtes Befehle durch nichtrichterliche Organe gegeben werden dürfen (Art. 3 Abs. 1 und 2 LVG).

Die Richter stehen für die unabhängige und unparteiliche Ausübung des ihnen übertragenen Amtes ein. Sie sehen von jeglichen Verhaltensweisen ab, die Anlass geben könnten, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage zu stellen.

Die Richter fällen ihre Entscheide ohne auf den Druck der Öffentlichkeit, beteiligter Parteien oder Dritter Rücksicht zu nehmen. Sie vermeiden den Anschein jeglicher Beeinflussung. Sie weisen jeden Versuch, die Entscheidung in anderer Weise als im prozessual Erlaubten zu beeinflussen, zurück.

Beispiele aus der Praxis:

(Politische) Äusserungen von aussen, zum Beispiel einer Behörde oder Gemeinde, führt der Verwaltungsgerichtshof nur im prozessual zulässigen Rahmen in das Beschwerdeverfahren ein.

Äusserungen in Medien lässt der Verwaltungsgerichtshof ausser Betracht.

Die Richter verhindern Korruption bereits in ihren Ansätzen.

2. Unparteilichkeit

Die Richter sind in ihren Entscheidungen und im Entscheidungsfindungsprozess unvoreingenommen. Sie sorgen dafür, dass ihr gesamtes Verhalten das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit rechtfertigt und stärkt.

Beispiele aus der Praxis:

Fühlt sich ein Richter in einer bestimmten Angelegenheit nicht in der Lage, unvoreingenommen zu entscheiden, tritt es von sich aus in den Ausstand. Gleiches gilt, wenn der Anschein

der objektiven Befangenheit, beispielsweise durch frühere oder aktuelle Mandate eines Rechtsanwaltes der Kanzlei, in der der Richter tätig ist, dies gebietet.

Die Richter legen gegenüber den Verfahrensparteien alle Umstände offen, die Zweifel an der (subjektiven wie objektiven) Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

Die Richter üben ihre richterlichen Pflichten ohne Bevorzugung, Vorurteil oder Voreingenommenheit aus. Sie treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache dazu nicht in der Lage sind oder wenn der Anschein besteht, sie seien dazu nicht in der Lage.

Die Richter respektieren die Würde aller Personen, insbesondere jene der Rechtssuchenden und deren Vertreterinnen und Vertreter. Sie vermeiden jegliche Form von Diskriminierung.

Die Richter behandeln alle, die vor dem Gericht erscheinen, mit Höflichkeit und Respekt. Sie handeln aber entschieden und führen die Verfahren zügig und mit Entschlossenheit.

Die Richter würdigen die Fakten und wenden das Recht ohne Vorurteile an.

Die Richter äussern sich prinzipiell nicht zu laufenden Geschäften. Sie enthalten sich jeder Einflussnahme, die einen fairen Prozessverlauf gefährdet und den Verdacht der Parteilichkeit erwecken könnte.

3. Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit

Die Richter sind in ihrem Handeln durch das Recht bestimmt und gebunden. Sie handeln ausschliesslich aufgrund und im Rahmen der Gesetze.

Die Richter gewähren Rechtsschutz und bewahren die Grundrechte. Als wesentlichen Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit beachten sie insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Beispiele aus der Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof ist auf eine angemessene Verfahrensdauer bedacht. Dies ergibt sich aus den unter www.vgh.li und www.gerichtsentscheidungen.li publizierten Entscheidungen, aus welchen sowohl der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung wie auch der Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtshofs ersichtlich ist.

In Fällen, in denen Art. 6 EMRK eine öffentliche und mündliche Verhandlung verlangt, führt der Verwaltungsgerichtshof eine solche durch (z.B. in dienstrechtlichen Verfahren oder in komplexen kontradiktorischen Verfahren). Auch dies ergibt sich aus den publizierten Entscheidungen.

Mit einem verlässlichen, vorhersehbaren und ausschliesslich dem Gesetz verpflichteten Handeln streben die Richter einen gerechten Interessenausgleich an. Damit bewirken sie Rechtsfrieden und verstärken die Rechtssicherheit.

Beispiele aus der Praxis:

Sämtliche (ordentliche) Richter sind bereits langjährig beim Verwaltungsgerichtshof tätig, wodurch die Einheitlichkeit und Kontinuität der Rechtsprechung erheblich gefördert wird.

Nach Ablauf der vom Gesetz vorgesehenen Amtsdauer von 5 Jahren erfolgt in der Regel die Wiederwahl eines Richters, so dieser sich hierzu bereit erklärt. Ein Ausscheiden erfolgte damit zuletzt lediglich aufgrund des bereits zuvor erreichten Pensionsantrittsalters.

Das Amt des Richters ist unvereinbar mit dem Amt eines Landtagsabgeordneten, eines Regierungsmitglieds, eines weisungsgebundenen Mitarbeiters der Landesverwaltung und eines Gemeinderates.

Die Erledigungen erfolgen in hoher Qualität, ohne unnötige Verzögerungen und zielorientiert.

Beispiele aus der Praxis:

Enderledigende Entscheide des Verwaltungsgerichtshofs können mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof gezogen werden, welcher allfällige Grundrechtsverletzungen durch die Entscheide des Verwaltungsgerichtshofs prüft. Nur in sehr wenigen Fällen musste der Staatsgerichtshof Grundrechtsverletzungen feststellen, dies weitgehend dahingehend, dass es zu keiner Änderung der Sachentscheidung kam.

4. Integrität

Die Richter bemühen sich um ein integrires, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern.

Die Richter nehmen Geschenke und Zuwendungen aller Art nur in sozial-üblicher Weise in einem Umfang entgegen, dass keine Zweifel an ihrer persönlichen Integrität und Unabhängigkeit geweckt werden. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für das Staatspersonal werden sinngemäss beachtet.

Beispiele aus der Praxis:

Im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten lehnen es die Richter ab, für sich oder einen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen (siehe Art. 39 Abs. 1 Staatspersonalgesetz).

Auch im Privatleben lehnen die Richter Geschenke und sonstige Vorteile, die im Hinblick auf die amtliche Stellung angeboten werden, ab.

Die Richter sind sich bewusst, dass mit dem Geschenk versucht wird, sie auszunützen, weil sie sich verpflichtet fühlen, dem Geschenkgeber auch einmal etwas zurückzugeben oder sich erkenntlich zu zeigen.

Geschenke dürfen ausnahmsweise entgegengenommen werden, wenn es sich nach allgemeiner Auffassung um nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten handelt, deren

Annahme dem Höflichkeitsgebot entspricht (z.B. Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks) oder wenn eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen erfolgt, an denen eine Teilnahme im Rahmen des Amtes oder mit Rücksicht auf die aufgrund des Richteramtes auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen) (siehe Art. 32 Staatspersonalverordnung).

Den Richtern ist es in Parteisachen bei Amtspflicht untersagt, private Besuche von Parteien zu empfangen oder diese selbst aufzusuchen, um ihnen über den Stand der Verwaltungssache, über deren Aussichten zu berichten, Rat oder Auskunft zu erteilen. Durch dieses Verbot des Berichtens werden die Bemühungen eines Richters, in einer anhängigen Verwaltungssache zwischen einander widerstreitenden Parteien einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen, nicht berührt (Art. 22 Abs. 1 und 2 LVG).

Die Richter berufen sich nicht auf ihr Amt, um Vorteile und Privilegien irgendeiner Art zu erhalten.

5. Sorgfalt

Die Richter üben ihr Amt mit voller Arbeitskraft, Sorgfalt und Umsicht aus. Sie besorgen ihre richterlichen Aufgaben kompetent, gewissenhaft, unparteiisch, uneigennützig und professionell. Sie sind sich den fachlichen Anforderungen an eine vorbildliche Amtsausübung bewusst und stellen sicher, diese zu erfüllen. Sie engagieren sich für alle Aufgaben, die für das gute Funktionieren des Gerichts wesentlich sind.

Beispiele aus der Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof organisiert jährlich für seine Richter und einen weiteren Adressatenkreis ein Europarechtsseminar, an welchem die aktuellste, für den Verwaltungsgerichtshof interessante Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs thematisiert wird.

Die Richter nutzen Weiterbildungsangebote, beispielsweise der Universität Liechtenstein oder von anderen Bildungseinrichtungen. Die Leistungsnachweise werden systematisch abgelegt.

Die Richter tauschen sich periodisch mit Richtern anderer Verwaltungsgerichte aus.

Beispiel aus der Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof organisiert und nimmt an internationalen Richtertreffen teil, um unter anderem aktuelle Entwicklungen und Best-Practice-Modelle zu besprechen.

Das Richteramt ist im Bewusstsein der damit verbundenen Vorbildfunktion auszuüben. Die Richter vermeiden jedes mit der sorgfältigen Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unvereinbare Verhalten. Bei der Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit beachten sie den besonderen Teil dieses Verhaltenskodex.

Die Richter stellen ihre Erreichbarkeit sicher, welche die zügige Erledigung der richterlichen Aufgaben gewährleistet.

Beispiel aus der Praxis:

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofs sind über die gängigen Kommunikationskanäle untereinander unkompliziert und kurzfristig erreichbar.

6. Gleichheit

Die Richter verhalten sich so, dass allen Verfahrensbeteiligten eine gesetzeskonforme Gleichbehandlung garantiert ist.

Die Richter vermeiden eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die irgendeine Form von Diskriminierung praktiziert oder fördert.

Beispiel aus der Praxis:

Kein Richter des Verwaltungsgerichtshofes gehört einer derartigen Organisation an.

Die Richter urteilen und entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen und haben den Anspruch und den Willen, jeder Person zu ihrem Recht zu verhelfen. Die Entscheidungen sind sachlich begründet und damit vertrauensbildend.

7. Kollegialität

Eine ausgewogene und durchdachte Rechtsprechung ist das Ergebnis gemeinsamer kollegialer Rechtsfindung. Die Richter wahren jederzeit, namentlich im Austausch konträrer oder unterschiedlicher Positionen, den nötigen Respekt und die nötige Achtung gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen.

Die Richter bringen sich im Gerichtsbetrieb aktiv ein, nehmen an den Sitzungen teil und unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig.

Die Richter zeigen sich in der Urteilsberatung offen. Sie sind fähig, sich selber in Frage zu stellen und Kritik zu akzeptieren. Sie anerkennen den Entscheid der Mehrheit. Jede Stimme im Gremium zählt gleich viel.

Beispiele aus der Praxis:

Sämtliche (ordentliche) Richter sind langjährig beim Verwaltungsgerichtshof tätig. Es erfolgt sowohl inner- wie auch ausserhalb der Sitzungen ein unkomplizierter, offener und sachorientierter Austausch der Meinungen. Jeder Richter ist fähig und willens, andere Argumente und Meinungen zu würdigen und zu akzeptieren.

Beweisergebnisse würdigen die Richter unvoreingenommen, sachlich und objektiv.

8. Zurückhaltung und Würde

Die Richter verhalten sich im und ausser Dienst so, dass das Vertrauen in ihr Amt und ihre Tätigkeit sowie ihr persönliches Ansehen nicht gefährdet werden.

Die Glaubwürdigkeit eines Richters wird auch durch das Auftreten ausserhalb der richterlichen Tätigkeit bestimmt. Die Richter tragen daher ihrem Amt auch im privaten, hauptberuflichen und gesellschaftlichen Umgang Rechnung.

Die von den Richtern aussergerichtlich ausgeübten Tätigkeiten dürfen das Richteramt sowie das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen und keine Interessenskonflikte verursachen.

Die Richter üben ihre Meinungsäusserungsfreiheit in einer Weise aus, die mit der Würde ihres Amtes vereinbar ist. Sie äussern sich ausgewogen und im Bewusstsein um ihre gesellschaftliche Rolle. Sie halten sich an die vorgesehenen Informationswege. Interna werden nicht nach aussen getragen.

Die Richter sehen davon ab, Entscheide des Verwaltungsgerichtshofs öffentlich zu kommentieren. Im Rahmen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträgen und Reden halten sie sich mit Kritik an anderen Meinungen zurück.

Die Richter äussern sich öffentlich grundsätzlich nicht zu politischen Fragen. Ist dies einmal ausnahmsweise der Fall, handeln sie mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung.

Die Teilnahme an sozialen Netzwerken ist eine Frage der persönlichen Wahl, verlangt aber besondere Umsicht, um nicht Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität des Richters aufkommen zu lassen oder das Ansehen des Gerichts zu gefährden.

III. Ausübung der nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit im Besonderen

1. Grundsatz

Eine nichtrichterliche berufliche Tätigkeit ist so zu gestalten und auszuüben, dass sie die richterliche Unabhängigkeit in ihrem Kern nicht beeinträchtigt. Umgekehrt ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nur insoweit eingeschränkt, als durch die richterliche Unabhängigkeit geboten.

2. Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit

Das Ansehen eines Richters wird in der Regel nicht beeinträchtigt durch die Vertretung, Verteidigung oder Beratung von Dritten. Die Richter gewährleisten, dass sich ihre Tätigkeit eindeutig im Rahmen der Rechtsordnung bewegt.

Die Richter besorgen ihre hauptberufliche Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Richter bringen ihre Berufs- und Lebenserfahrung in ihr Amt ein.

3. Ausstand

Die Richter treten immer in den Ausstand, wenn sie sich unfähig fühlen, unparteiisch zu urteilen. Sie treten immer in den Ausstand, wenn sie glauben, dass eine vernünftige, unparteiische und wohlinformierte Person begründet vermuten könnte, dass ein Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und der Amtsausübung besteht.

Richter, die auch als Anwältin oder Anwalt tätig sind, erscheinen als befangen, wenn zu einer Partei ein noch offenes Mandat besteht, der Richter in einem anderen Verfahren eine der Verfahrensparteien (Beschwerdeführer, Beschwerdegegner, interessierte Drittpartei) vertritt oder kurz zuvor vertreten hat, oder der Richter für eine Partei in dem Sinne mehrmals anwaltlich tätig geworden ist, dass zwischen ihnen eine Art Dauerbeziehung besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Mandat in einem Sachzusammenhang mit dem zu beurteilenden Streitgegenstand steht.

Ein Anschein der Befangenheit ergibt sich auch daraus, dass nicht der Richter selbst, sondern ein anderer Anwalt seiner Kanzlei ein Mandat mit einer Verfahrenspartei unterhält bzw. kurz zuvor oder im Sinne eines Dauerverhältnisses unterhalten hat.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Richter des Verwaltungsgerichtshofs, der Partner einer Anwaltskanzlei ist, trat in einem Beschwerdefall in den Ausstand, da ein anderer Anwalt der Kanzlei ein Dauermandat zu einer Verfahrenspartei unterhält.

Sodann kommt zur Annahme einer besonderen Verbundenheit des Richters mit einer Verfahrenspartei, die den Anschein der Befangenheit erweckt, auch eine andere Beziehung als ein direktes Mandatsverhältnis zu einer Partei in Betracht. Beispielsweise ist es unzulässig, dass ein Richter in einer Sache mitwirkt, die für ein gleichgelagertes Verfahren, in dem er eine Partei als Anwältin oder Anwalt vertritt oder berät, eine erhebliche präjudizielle Bedeutung haben könnte.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Richter des Verwaltungsgerichtshofs vertrat in einer Angelegenheit, die das Bau- und Planungsrecht betraf, eine Partei als Anwalt. Als im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde der Verwaltungsgerichtshof in einem anderen Verfahren eine analoge Frage zu entscheiden hatte, trat der Richter in den Ausstand.

Neben der persönlichen Beziehung eines Richters zu einer der Verfahrensparteien und der besonderen Nähe zu einem bestimmten Fall (richterliche Vor- oder Mehrfachbefassung) vermag auch die besondere Nähe zu einer speziellen Thematik den Anschein einer Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Richter des Verwaltungsgerichtshofs wurde in einer Angelegenheit für ein anderes Staatsorgan beratend tätig. Wird der Verwaltungsgerichtshof mit dieser Angelegenheit befasst, tritt der Richter in den Ausstand.

Zudem kann ein äusserer Druck den Anschein einer Befangenheit begründen.

Beispiel aus der Praxis:

In politisch brisanten und medial beachteten Angelegenheiten entscheiden die Richter des Verwaltungsgerichtshofs objektiv in Anwendung des geltenden Rechts und lassen sich nicht von äusseren Umständen leiten.

Allerdings begründet nicht jede irgendwie geartete Beziehung wirtschaftlicher, beruflicher oder persönlicher Natur für sich allein den Anschein der Befangenheit. Ob eine solche Beziehung denjenigen Grad der Intensität erreicht, um eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen, beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Beispiel aus der Praxis:

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofs fragen sich in jeder an den Verwaltungsgerichtshof gelangenden Sache, ob sie sich in der Lage fühlen, hierüber objektiv und unparteilich zu entscheiden. Ist dies nicht der Fall, treten sie von sich aus in den Ausstand.

Gründe, die nicht offensichtlich den Anschein einer Befangenheit begründen, werden den Verfahrensparteien offengelegt, damit sich diese zu einer allfälligen Befangenheit des Richters äussern können.

Beispiel aus der Praxis:

In einem Beschwerdefall bestanden lose Beziehungen zwischen den Verfahrensparteien und zwei Richtern. Die betroffenen Richter legten schriftlich jene Umstände offen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken konnten. Die Verfahrensparteien wurden aufgefordert, binnen 14 Tagen Ausschluss- oder Ablehnungsgründe geltend zu machen.

IV. Schulungen

Auf der Grundlage des Verhaltenskodex wird der Verwaltungsgerichtshof Schulungen zu Integritätsfragen einrichten und insbesondere von bereits bestehenden Schulungsangeboten profitieren.

Beispiel aus der Praxis:

Der Europarat bietet die Onlineschulung «Ethics for Judges, Prosecutors and Lawyers» an.

Der Verwaltungsgerichtshof organisiert eine jährlich stattfindende Schulung, die auf diesem Verhaltenskodex basiert und somit auf die spezielle Situation seiner Richter zugeschnitten ist.

Beispiel aus der Praxis:

Der Verwaltungsgerichtshof kam mit der privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) überein, dass diese jährlich für die Richter des Verwaltungsgerichtshofs eine Richterethikschulung durchführt, die auf die spezielle Situation der Richter zugeschnitten ist und auf diesem Verhaltenskodex basiert. Es ist geplant, dass diese Richterethikschulung erstmals im Jahr 2023 durchgeführt wird.

V. Veröffentlichung und Fortentwicklung des Verhaltenskodex

Der verabschiedete Verhaltenskodex wird auf der Homepage des Verwaltungsgerichtshofs unter www.vgh.li veröffentlicht.

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofs widmen sich in regelmässigen Abständen im Rahmen des Plenums den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung des vorliegenden Verhaltenskodex und seiner allfälligen Fortentwicklung.

Dieser Verhaltenskodex ersetzt den Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Dezember 2021. Er tritt am 19. Dezember 2022 in Kraft und gilt bis zu seiner Abänderung.